

An unsere geschätzte
Kundschaft

Schwyz, im Dezember 2017

KUNDENINFORMATION zur MWSt-Satzreduktion 2018
--

Am 01. Januar 2018 tritt die MWSt-Satzreduktion in Kraft. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Änderungen und was es zu beachten gibt für Sie zusammengefasst.

Steuersätze per 01. Januar 2018

	Alt	Neu
Normalsatz	8.0 %	7.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8 %	3.7%

Auch die Saldosteuersätze werden angepasst. Ihre neuen Sätze entnehmen Sie bitte der MWSt-Info 19 (Seite 15) oder wenden Sie sich an uns. Wir werden Ihnen die neuen Saldosteuersätze gerne bekanntgeben.

Rechnungsstellung

Massgebend für den anwendbaren Steuersatz **ist der Zeitpunkt, respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**. Es ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung entscheidend.

Für den Übergang ist es wichtig, Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Akontorechnungen abzugrenzen. Die angefangenen Leistungen sind in ihrer Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt/Zeitraum auf den Akontorechnungen einzeln aufzuführen.

Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31. Dezember 2017 erbrachten Leistungen sind zu den alten Steuersätzen abzurechnen.

Für Leistungen, die jedoch erst im Jahr 2018 erbracht werden, sind bereits jetzt die neuen Steuersätze anzuwenden und auszuweisen.

Werden Leistungen teilweise im Jahr 2017 und teilweise im Jahr 2018 erbracht, sind diese grundsätzlich nach dem Zeitraum der Leistungserbringung aufzuteilen. Auf der Rechnung muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil mit der MWST getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit dem bisherigen, höheren Steuersatz abzurechnen, auch im 2018.

MWSt-Abrechnung

Bis zum 30. September 2017 können nur die bisherigen Steuersätze auf den Abrechnungen deklariert werden, auch wenn die Leistungen bereits zu den neuen Sätzen fakturiert wurden. Die Nachdeklaration für neue Steuersätze vor dem 30. September 2017 muss mit der MWSt-Abrechnung 4. Quartal 2017 bzw. 2. Semester 2017 erfolgen. Auf den MWSt-Abrechnungs-Formularen ab 01. Oktober 2017 werden die neuen und die bisher gültigen MWSt-Sätze aufgeführt sein.

Das oben Gesagte ist auch für den eigenen Vorsteuerabzug anwendbar. Wenn Sie als Leistungsempfänger im 2017 eine mit dem neuen Satz fakturierte Leistung erhalten, kann nur dieser Satz als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Änderung Abrechnungsmethode

Ein Wechsel der Abrechnungsmethode (Abrechnung mit Saldosteuersatz oder effektiv) kann nur erfolgen, wenn die Wartefristen gemäss Artikel 98 Absatz 2 MWSTV abgelaufen sind. Die Steuersatzänderung bewirkt diesmal keine automatische Wechselmöglichkeit.

Vorbereitung der Buchhaltungsunterlagen

Bitte vermerken Sie auf den Buchhaltungsunterlagen, wenn etwas bereits zu einem neuen Steuersatz verrechnet bzw. bezahlt wurde für 2018 (Betrag und MWST-Satz). Wenn Sie bereits im 3. Quartal 2017 eine oder mehrere Rechnungen mit einem neuen Satz bezahlt haben, senden Sie uns bitte eine Kopie dieser Rechnungen mit den nächsten Buchhaltungsunterlagen zu, damit die Nachdeklaration im 4. Quartal 2017 bzw. 2. Semester 2017 erfolgen kann.

Kunden welche mit dem Erfassungsprogramm AdmiCash arbeiten, werden in Kürze über die notwendigen Anpassungen noch separat informiert.

Bei Fragen hilft Ihnen Ihr Kundenberater jederzeit gerne weiter.

Freundliche Grüsse

Imhof Treuhand AG, Schwyz